

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Markt Mering
Kirchplatz 4
86415 Mering

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses

sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

des ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag Dienstag , Datum 31.03.2026 um 19:30 Uhr Uhrzeit Uhr

in/im Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Rathaus, Kirchplatz 4, 86415 Mering im großen Fraktionsraum, Untergeschoß (Zugang über die Bgm.-Wohlgeschaffen-Straße)
Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 an Gemeindetafeln: Rathaus - Kirchplatz 4, 86415 Mering; Mering St. Afra - Marienplatz, 86415 Mering

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 im Internet www.mering.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum 19.03.2026

Marina
Folgmann Marina (stellv. Wahlleiterin) Unterschrift

Angeschlagen am: 19.03.2026 Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 19.03.2026 im/in der Internet www.mering.de

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!